

Sechste Änderungssatzung der Allgemeinen Studien und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Würzburg (ASPO)

Aufgrund von Art. 9 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) erlässt die Hochschule für Musik Würzburg folgende Änderungssatzung:

§1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Würzburg (ASPO) vom 27.07.2016, zuletzt geändert durch die fünfte Änderungssatzung vom 05.07.2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird „§§1, Abs. 4, 17a“ durch „§15“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird „Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren (SEPEV) der Hochschule für Musik“ durch „Satzung über die Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium an der Hochschule für Musik Würzburg (Qualifikationssatzung)“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird „Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren (SEPEV) der Hochschule für Musik“ durch „Satzung über die Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium an der Hochschule für Musik Würzburg (Qualifikationssatzung)“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird „Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren (SEPEV) der Hochschule für Musik“ durch „Satzung über die Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium an der Hochschule für Musik Würzburg (Qualifikationssatzung)“ ersetzt.
5. § 4 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.
6. § 5 wird wie folgt gefasst: „¹Der Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester.
²Ausnahmen hiervon regeln § 2 Abs. 4 und 5 der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für Musik Würzburg.“
7. § 7 Abs. 4 wird durch „¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind, je nach Studiengang, 100 oder 120 CP nachzuweisen.²Jedes Semester hat in der Regel einen Umfang von 25 oder 30 CP.“ ersetzt.
8. In § 7 Abs. 5 Satz 1 wird nach „Major-/Minor-Struktur“ „oder Kernfach-/Minor-Struktur“ angefügt.
9. In § 7 Abs. 5 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
10. § 7 Abs. 5 wird Satz 3 zu Satz 2 und durch „Die Minors haben einen Umfang von maximal 40 CP.“ ersetzt.
11. § 7 Abs. 5 Satz 4 wird zu Satz 3.
12. § 7 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst: „¹Zusätzlich werden folgende Masterstudiengänge angeboten:
 - Elementare Musikpädagogik/Vokale Musizierpraxis
 - Inklusive Musikpädagogik/Community Music
 - Elementare Musikpädagogik/Inklusive Musikpädagogik/Community Music
 - Vokale Musizierpraxis/Inklusive Musikpädagogik/Community Music²Näheres regeln die FsB.“
13. Der bisherige § 7 Abs. 6 wird zu Abs. 7
14. Der bisherige § 7 Abs. 7 wird zu Abs. 8
15. Der bisherige § 7 Abs. 8 wird zu Abs. 9

16. Der bisherige § 7 Abs. 9 wird zu Abs. 10 und durch „Folgende Kernfächer können im Postgraduiertenstudium Meisterklasse gewählt werden:
1. Akkordeon
 2. Gesang
 3. Gitarre
 4. Historische Instrumente, Instrumente gem. § 7
 5. Jazz, Instrumente gem. § 7
 6. Klavier
 7. Komposition
 8. Orgel
 9. Orchesterinstrumente, Instrumente gem. § 7“ ergänzt.
17. § 8 Abs. 1 wird durch: „¹Es besteht Präsenzpflcht in dem Modul Ensemblepraxis im Umfang der in den SsB und FsB festgelegten CP. ²Ausnahme hiervon bildet der Lehr-/Lerninhalt Kammermusik und alle Lehr-/Lerninhalte, welche kein Ensemblespiel beinhalten. ³Die FsB und SsB können eine Präsenzpflcht für weitere Module bestimmen. ⁴Die Präsenzpflcht ist zur Erreichung des angestrebten Studienziels zwingend erforderlich.“ ersetzt.
18. § 8 Abs. 3 wird durch: „¹Die Präsenzpflcht im Modul Ensemblepraxis ist erfüllt, wenn ein Studierender zu allen eingeteilten Diensten erschienen ist. ²Zu spätes Erscheinen zu einem Dienst wird als Fehlzeit gewertet. ³Bereits ein einmaliges Nicht-Erscheinen zu einem Dienst ohne Nachweis von nicht selbst zu vertretenden Gründen gilt als Nichterfüllung der Präsenzpflcht. ⁴Es werden keine CP erworben. ⁵Die Präsenzpflcht in den weiteren Modulen ist erfüllt, wenn mindestens 80 % der Unterrichte besucht wurden.“ ersetzt.
19. In § 9 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b wird „Gruppenunterricht (G)“ durch „Gruppenunterricht/Workshop (G)“ ersetzt.
20. In § 12 Abs. 6, Spiegelstrich 8 wird am Ende folgender Halbsatz angefügt: „;die Auswahl der Prüfungsform obliegt der Prüfungskommission.“
21. § 16 Abs. 3 Satz 1 wird durch: „¹Die Wiederholung einer Prüfungsleistung hat in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Prüfungsbescheids zu erfolgen.“ ersetzt.
22. § 22 Abs. 2 wird durch „Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen und abhängig vom Studiengang mindestens 100 oder 120 ECTS-Credits erbracht wurden.“ ersetzt.
23. In § 22 wird Abs. 4 mit folgendem Inhalt hinzugefügt: „¹Studierende weisen den erfolgreichen Abschluss der Module durch eine bestandene Prüfungsleistung nach. ²Module ohne Prüfungsleistung werden mit Testat im Umfang der in den FsB und SsB festgelegten ECTS-Credits nachgewiesen. ³Ungeachtet von Satz 1 weisen Studierende in mit Präsenzpflcht belegten Modulen neben den Prüfungsleistungen auch Testate im Umfang der in den FsB und SsB festgelegten ECTS-Credits nach.“

§2

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'C' followed by a series of loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Dr. Christoph Wunsch

Präsident

Hochschule für Musik Würzburg

